


Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

	Eingangsstempel
---	-----------------

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede Vorname

Familienname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer (aktuelle Anschrift)

Postleitzahl Wohnort

2. Antrag

2.1 Zusicherung neue Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Ich beantrage, die Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzusichern.

Datum des Umzuges:

Um die Angemessenheit des Wohnraums beurteilen zu können, sind Angaben zu den im Haushalt lebenden Personen erforderlich.

Wie viel Personen gehören zur Ihrer Bedarfsgemeinschaft? Person/en
(nicht dauernd getrennt lebende/r Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, Kinder unter 25 Jahre)

Werden in Ihrem Haushalt auch Personen einziehen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft, jedoch zur **Haushaltsgemeinschaft** gehören (z..B. verwandte oder verschwägerte Personen wie zum Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Geschwister über 25 Jahre)? ja nein

Wenn ja, wie viele Personen sind das? Person/en

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Leben Sie noch im Haushalt der Eltern? ja nein

Gründe für dem Umzug: (sofern erforderlich, fügen Sie bitte auf einem gesondertes Blatt weiter zu den Gründen aus)

2.2 Mietkaution

Unabhängig vom Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Zusicherung der Übernahme der Mietkaution in Form eines Darlehens, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II, zu stellen.

Benötigen Sie ein Darlehen für Mietkaution?

ja nein

Wenn ja, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution“ vollständig aus und reichen dies beim Jobcenter BLK ein. Die Formulare erhalten Sie im Jobcenter vor Ort oder unter www.jobcenter-blk.de.

Die Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (Seite 3 bis 4) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind für Ihre Unterlagen und müssen mit dem Antrag nicht wieder beim Jobcenter eingereicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

Nach § 22 Abs. 4 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Zur Prüfung der Zusicherungsfähigkeit hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen.

Zieht die Bedarfsgemeinschaft ohne die erforderliche Zusicherung in eine neue Unterkunft, ist das Jobcenter Burgenlandkreis ab dem Zeitpunkt des Umzuges nur zur Übernahme der maximal angemessenen Unterkunfts-kosten verpflichtet.

Erforderlichkeit eines Umzuges bei unter-25-Jährigen

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Burgenlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Gemäß § 20 Abs. 5 SGB II erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % des Regelbedarfs und haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten – auch nicht in angemessener Höhe.

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, hat der Unter-25-Jährige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen und die Gründe für den beabsichtigten Umzug ausführlich dazulegen.

Angemessenheit

Nach der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis in der derzeit gültigen Fassung gelten folgende Bemessungskriterien:

a) Anzahl der Personen

Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft

(nicht dauernd getrennt lebende/r Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, Kinder unter 25 Jahre)

Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft

(z..B. verwandte oder verschwägerte Personen wie zum Großeltern, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und Geschwister über 25 Jahre)

b) Vergleichsraum

	Vergleichsraum	zugehörige Gemeinden
I	Umland Naumburg (Saale)	Verbandsgemeinde an der Finne
		Verbandsgemeinde Unstruttal
		Verbandsgemeinde Wethautal
II	Weißenfels mit Umland	Stadt Weißenfels
		Stadt Hohenmölsen
		Stadt Lützen
		Stadt Teuchern
III	Zeititz mit Umland	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst
		Gemeinde Elsteraue
		Stadt Zeititz
IV	Naumburg (Saale)	Stadt Naumburg (Saale)

c) Maximale Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten)

Anzahl der Personen in der BG	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
Vergleichsraum	Preis in Euro					
I	308,00	353,40	397,60	480,00	545,40	+ 60,60
II	332,00	390,60	448,70	509,60	601,20	+ 66,80
III	310,00	374,40	425,60	516,00	537,30	+ 59,70
IV	362,50	428,40	477,40	565,60	601,20	+ 66,80

d) Heizkosten

Maßgeblich für die Heizkosten ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel.

Um den Angemessenheitswert ermitteln zu können, sind Angaben zur Gesamtgebäudewohnfläche und zum Heizmittel erforderlich.

Die Gesamtgebäudewohnfläche beträgt m². Das Heizmittel ist


	Gebäudefläche in Quadratmeter	1 Person	2 Personen	3 Personen	jede weitere
		Angemessene <u>jährliche</u> Kosten in Euro			
Heizöl	100-250	1.500,00	1.896,00	2.212,00	+ 316,00
	251-500	1.525,00	1.830,00	2.135,00	+ 305,00
	501-1000	1.475,00	1.770,00	2.065,00	+ 295,00
	über 1000	1.440,00	1.728,00	2.016,00	+ 288,00
Erdgas	100-250	1.790,00	2.148,00	2.506,00	+ 358,00
	251-500	1.680,00	2.016,00	2.352,00	+ 336,00
	501-1000	1.580,00	1.896,00	2.212,00	+ 316,00
	über 1000	1.520,00	1.824,00	2.128,00	+ 304,00
Fernwärme	100-250	1.155,00	1.386,00	1.617,00	+ 231,00
	251-500	1.115,00	1.338,00	1.561,00	+ 223,00
	501-1000	1.075,00	1.290,00	1.505,00	+ 215,00
	über 1000	1.050,00	1.260,00	1.470,00	+ 210,00
Wärmepumpe	100-250	1.980,00	2.376,00	2.772,00	+ 396,00
	251-500	1.905,00	2.286,00	2.667,00	+ 381,00
	501-1000	1.840,00	2.208,00	2.576,00	+ 368,00
	über 1000	1.800,00	2.160,00	2.520,00	+ 360,00
Holzpellet	100-250	1.200,00	1.440,00	1.680,00	+ 240,00
	251-500	1.115,00	1.338,00	1.561,00	+ 223,00

Weitere Hinweise

Bei einem etwaigen Umzug sind die Kündigungsfristen für die alte Wohnung zu beachten. Sollten auf Grund eines Wohnungswechsels für zwei Wohnungen Unterkunftskosten anfallen, sind diese durch den Unterzeichner selbst zu tragen, da durch das Jobcenter Burgenlandkreis nur einmal Kosten für eine Unterkunft als Bedarf anerkannt werden können.

Für Mietschulden, die auf Grund der Nichtbeachtung der Kündigungsfristen entstehen, erfolgt keine Übernahme durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Anlage zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (vom zukünftigen Vermieter auszufüllen)

	Eingangsstempel
---	-----------------

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede Vorname

Familienname Geburtsdatum

2. Angaben zum Mietobjekt

genaue Anschrift des Mietobjektes:

Gebäudenutzfläche: m²
 Wohnfläche der Wohnung m²
 wesentlicher Energieträger für Heizung und Warmwasser: m²
 (z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Nachtstrom, Steinkohle, Braunkohle, Holz)

Grundmiete: Euro
 Nebenkosten Euro
 Heizkosten Euro

Angaben zum Energieausweis:

Registriernummer des Energieausweises
 Energieverbrauchskennwert (Endenergiebedarf dieses Gebäudes) kWh/(m²*a)

Energieausweis nicht vorhanden, weil: Baudenkmal Gebäudenutzfläche unter 50 m²
 Wenn kein Energieausweis vorhanden ist:
 Welcher prognostizierter jährliche Verbrauchswert liegt der Abschlagskalkulation für die Wohneinheit zu Grunde?

Wie erfolgt die Warmwasseraufbereitung? zentral dezentral

Höhe Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile: Euro
 Ratenzahlung über § 551 Abs. 2 BGB hinaus möglich? ja nein
 Wenn ja, Anzahl der Raten Raten

Ort, Datum Unterschrift des Vermieters